

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/7/3 4Ob57/73 (4Ob58/73), 4Ob54/84, 9ObA46/93, 8ObA16/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.1973

Norm

AngG §27 Z4 E4e

Rechtssatz

Konnte der Dienstnehmer das Verhalten des Dienstgebers nur im Sinne eines Verzichtes auf weitere Arbeitsleistung deuten, dann darf vom Dienstnehmer auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Übung des redlichen Verkehrs oder der besonderen Treuepflicht eine besondere Initiative zur Klärung der Rechtslage verlangt werden; er kann in diesem Fall vielmehr damit rechnen, daß ihn der Dienstgeber entweder zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern oder aber das Dienstverhältnis auf die im Gesetz vorgesehene Art beenden werde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 57/73

Entscheidungstext OGH 03.07.1973 4 Ob 57/73

Veröff: Arb 9135 = SozM IA/d,1077

- 4 Ob 54/84

Entscheidungstext OGH 08.05.1984 4 Ob 54/84

Auch

- 9 ObA 46/93

Entscheidungstext OGH 14.04.1993 9 ObA 46/93

Auch

- 8 ObA 16/18p

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 ObA 16/18p

Schlagworte

Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Unterlassung, Unterlassen, Dienstleistung, Dienstverweigerung, Verweigerung, Erklärung, Auslegung, Interpretation, Angestellte, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0029674

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at